

Zuwendungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Trammplatz 2
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt

und

Figurentheaterhaus Hannover gGmbH
vertreten durch die Geschäftsführung,
Großer Kolonnenweg 5
30163 Hannover

- im Folgenden: Theater

Präambel

Die gemeinnützige Figurentheaterhaus Hannover GmbH hat laut Satzung „zum Zweck die selbstlose Förderung kultureller Zwecke im Bereich des Figurentheaters in Hannover“. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Figurentheaters. Das Theater betreibt im Großen Kolonnenweg 5 die Spielstätte „Figurentheaterhaus“. Die Spielstätte umfasst das gesamte Gebäude: Keller, Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss. Im Dachgeschoss vermietet das Theater Räumlichkeiten an das Scharniertheater Hannover e. V. Kooperationen und gemeinsame Veranstaltungen mit diesem, auf Maskentheater und Kleinkunstveranstaltungen spezialisierten Verein, werden vom Theater angestrebt und finden seit Einzug des Scharniertheaters statt.

Die Landeshauptstadt fördert das Vorhaben des Theaters. Die Vertragsparteien wirken zusammen an einer lebendigen und vielfältigen Kulturlandschaft für Hannover.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Landeshauptstadt gewährt dem Theater auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 1.1.2023 bis 31.12.2024 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von derzeit

163.549,00 €

(in Worten: einhundertdreißigtausendfünfhundertneunundvierzig Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung.

- (2) Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt und für 2023 in Höhe von 81.652,00 € und für 2024 in Höhe von 81.897,00 € festgesetzt. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.
- (3) Durch die Zuwendung unterstützt die Landeshauptstadt Hannover das Theater darin, den Betrieb der Spielstätte „Figurentheaterhaus“ und damit die Durchführung von Figurentheaterveranstaltungen für Hannover und sie ergänzenden Angeboten zu realisieren. Sonstige Veranstaltungen aus verschiedenen gesellschaftlichen Anlässen sind zulässig, aber nicht Hauptschwerpunkt der Förderung (Anlage 1 Zielvereinbarung). Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unzulässig oder von den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erteilten Baugenehmigungen nicht umfasst sind oder die das

Ansehen Hannovers als lebenswerte und tolerante, weltoffene und multikulturelle Landeshauptstadt gefährden könnten.

- (4) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des öffentlichen Rechts.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum 1.1.2023 und endet mit dem 31.12.2024.
- (2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich unter folgenden Voraussetzungen für zwei Jahre:
- keine der Vertragsparteien widerspricht der Verlängerung spätestens 6 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich
 - die zuständigen politischen Gremien fassen einen entsprechenden Beschluss
- (3) Der Gesamtbetrag der Zuwendung steht in Bezug auf die weitere Förderung in 2025 und 2026 unter dem Vorbehalt, dass sich für diesen Vertrag aus einem zukünftigen Ratsbeschluss für die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes XI (hinsichtlich der Gesamtabenkung von Zuwendungen) keine Reduzierung für diesen Zuwendungsempfänger ergibt. Im Falle von Kürzungen müssen diese zu ihrer Wirksamkeit dem Zuwendungsempfänger bis spätestens 31.12.2023 mitgeteilt werden und gelten damit als vereinbart.

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

- (1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben im Jahr 2023 betragen gemäß Kostenplan vom 6.12.2022 249.258,00 €. Davon entfallen auf:

	2023
Personalkosten	172.668,00 €
Sachkosten	76.590,00 €
Summe	249.258,00 €

- (2) Diesem Vertrag liegt folgender Finanzierungsplan vom 6.12.2022 zugrunde:

	2023
Eigenanteil (Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, sonstige Einnahmen aus wechselseitigen Leistungsbeziehungen)	88.106,00 €
Zuwendungen privater Dritter und sonstige öffentliche Fördermittel	79.500,00 €
Zuwendung nach diesem Vertrag	81.652,00 €
Summe	249.258,00 €

- (3) Ein aktualisierter, ausgeglichener Wirtschaftsplan ist vor der Auszahlung zur Genehmigung vorzulegen und wird für verbindlich erklärt.
- (4) Für das Jahr 2024 stellt das Theater bis zum 30.06. des Vorjahres einen aktualisierten Wirtschaftsplan auf, der von der Stadt zu genehmigen ist. Der eingereichte Wirtschaftsplan ist jeweils bis spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres zu aktualisieren und der Landeshauptstadt zur Kenntnis vorzulegen.

- (5) Die unter § 1 Absatz 1 bezifferte Zuwendung der Landeshauptstadt soll stets nicht mehr als die Hälfte des Gesamtetats betragen.
- (6) Zehn Prozent der unter § 1 Absatz 1 bezifferten Zuwendung der Landeshauptstadt, für 2023 sind das 8.165,20 €, werden als Kofinanzierungsanteil für zu akquirierende Drittmittel einbehalten, um Projekte für die Spielstätte, beispielsweise Festivals, Residenzen, Workshops, Vernetzungsprojekte oder Vermittlungsprogramme mitzufinanzieren. Die eingeworbenen Drittmittel müssen grundsätzlich in mindestens gleicher Höhe wie der abzurufende Kofinanzierungsanteil schriftlich zugesagt sein. Die Mittel werden jahresbezogen ausgezahlt und sind nicht übertragbar.
- (7) Die Zuwendung der Landeshauptstadt in Höhe von jährlich 90 Prozent der unter § 1 bezifferten Summe, abzüglich des einbehaltenen Mietanteils in Höhe von 44.700,00 € jährlich, wird quartalsweise zur Mitte des jeweiligen Quartals ausgezahlt auf das Konto der Figurentheaterhaus Hannover gGmbH bei der Sparkasse Hannover IBAN DE15 2505 0180 0901 0011 12. Die unter § 3, Absatz 6 erläuterten zehn Prozent der Zuwendung werden bei entsprechender Gegenfinanzierung auf Aufruf ausgezahlt.

§ 4 Kündigung

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages (§ 2) ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund nur berechtigt, wenn und soweit ihnen eine Fortsetzung des Vertrages auch nach einer Anpassung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Wenn der Zuwendungsempfänger im Fall einer Zuwendungskürzung nach § 2 Abs. 3 dieses Vertrages den Betrieb der Einrichtung nicht mehr sicherstellen kann, kann er diesen Vertrag aus wichtigem Grund bis zum 31.03.2024 kündigen.
- (4) Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - über das Vermögen des Theaters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - das Theater schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die Landeshauptstadt unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
 - das Vertragsobjekt ohne vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt entgegen § 1 zweckwidrig genutzt wird;
 - im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.
- (5) Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 7.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 2) bleibt unberührt.
- (6) In den Fällen einer Kündigung der Landeshauptstadt nach Absatz 3 hat das Theater die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (7) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 5 Informationspflicht

- (1) Das Theater ist verpflichtet, regelmäßig über die Entwicklung der Spielstätte zu berichten, mindestens durch fristgerechte Einreichung des jährlichen Verwendungsnachweises (§ 5).
- (2) Wesentliche Veränderungen des Finanzierungs- und/oder Kostenplans bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien. Dies gilt auch für Abweichungen von der Zielvereinbarung.
- (3) Soweit die Gesamtfinanzierung nach Auffassung einer Vertragspartei als nicht mehr gesichert gelten kann, wird sie die/den andere/n Vertragspartner*in unverzüglich informieren.
- (4) Die Landeshauptstadt ist zu informieren, wenn ein Leitungswechsel (zum Beispiel in der Geschäftsführung) geplant ist. Die Information hat rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens (Ausschreibung, Nachfolger*innensuche oder Ähnliches) schriftlich zu erfolgen und soll Angaben zum Verfahren enthalten.

§ 6 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (2) Der Sachbericht stellt das Maß der Zielerreichung der in Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarten Ziele dar und erläutert ergriffene Maßnahmen und eventuelle Abweichungen.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf alle Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb der Spielstätte „Figurentheaterhaus“. Die Landeshauptstadt erhält dazu eine tabellarische Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in der Systematik des Kosten- und Finanzierungsplans (Soll-Ist-Abgleich), sowie eine von den Gremien des Vertragspartners (Gesellschafterversammlung beziehungsweise Mitgliederversammlung) geprüfte Jahresbilanz. Die Prüfberichte beziehungsweise Beschlüsse sind beizufügen.
- (4) Die Landeshauptstadt ist berechtigt, die Unterlagen und Belege zu den Verwendungsnachweisen anzufordern beziehungsweise beim Theater einzusehen.

§ 7 Evaluation

In den Jahren 2023 und 2024 erfolgt eine Evaluation in Form eines Sachberichts, der mit dem Verwendungsnachweis eingereicht wird. Dieser wird mit den Ergebnissen der Verwendungsnachweisprüfung zur Kenntnis genommen und ein Vermerk angefertigt.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Das Theater ist verpflichtet, in allen Publikationen den Hinweis aufzunehmen, dass das Figurentheaterhaus vom Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover gefördert wird. Hierzu ist an entsprechender Stelle das Logo abzudrucken.

Das Logo wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Es ist bei farbigen Publikationen rot/schwarz zu verwenden (Rot: HKS 15), sonst einfarbig schwarz. Es darf nur proportional vergrößert und verkleinert und nicht in den Anschnitt gestellt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover

Figurentheaterhaus Hannover gGmbH

Anlagen:

Anlage 1: Zielvereinbarung

Anlage 2: Allgemeine Vertragsbedingungen